

Mittwoch, 6. September 2000

3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
4. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

3. Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Türkei ***II

A5-0206/2000

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Türkei (7492/1/2000 rev 1 – C5-0325/2000 – 1998/0300(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (7492/1/2000 rev 1 – C5-0325/2000)⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 600)⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik für die zweite Lesung (A5-0206/2000),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 1)

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>a) Modernisierung des Produktionssystems, Verbesserung der Verwaltungskapazitäten und der Infrastrukturen, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Energie und Verkehr;</p> | <p>a) Modernisierung des Produktionssystems, Verbesserung der Verwaltungskapazitäten und der Infrastrukturen, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Energie und Verkehr, mit Ausnahme der Weiterentwicklung der Kernenergie, insbesondere in Erdbebengebieten;</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

⁽¹⁾ ABl. C 240 vom 23.8.2000, S. 25.

⁽²⁾ ABl. C 194 vom 11.7.2000, S. 48.

⁽³⁾ ABl. C 408 vom 29.12.1998, S. 18.

Mittwoch, 6. September 2000

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 2)

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h

h) Zusammenarbeit in jeder Form zum Schutz und zur Förderung der Demokratie, des Rechtsstaates, der Menschenrechte und zum Schutz der Minderheiten;

h) Zusammenarbeit in jeder Form zum Schutz und zur Förderung der Demokratie, des Rechtsstaates, der Menschenrechte und zur **Achtung** der Minderheiten **sowie Schutz und Anerkennung ihrer kulturellen Identität und Unterstützung der Initiativen zugunsten der Abschaffung der Todesstrafe**;

(Abänderung 3)

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe ha (neu)

ha) Zusammenarbeit in jeder Form zur Lösung des Kurden-Problems;

4. Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ***II

A5-0196/2000

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (5685/1/2000 – C5-0180/2000 – 1996/0304(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (5685/1/2000 – C5-0180/2000)⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1996) 511)⁽³⁾,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(1999) 73)⁽⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0196/2000),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 1)

Erwägung 2a (neu)

(2a) Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt verlangt von den Vertragsparteien, soweit möglich und sofern angebracht, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in einschlägige sektorale oder sektorübergreifende Pläne und Programme einzubeziehen.

⁽¹⁾ ABl. C 137 vom 16.5.2000, S. 11.

⁽²⁾ ABl. C 341 vom 9.11.1998, S. 18.

⁽³⁾ ABl. C 129 vom 25.4.1997, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. C 83 vom 25.3.1999, S. 13.